

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand vom 15.12.2011**

### **Vorbemerkungen:**

Die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Wirtschafts-GmbH (ISW) stellt im Internet eine Handelsplattform für den Verkauf und Ankauf von Schweinen zur Verfügung, nachstehend in den AGBs „Schweinebörse“ genannt.

Für die Teilnahme an der Schweinebörse als Verkäufer (Anbieter) bzw. Käufer (Bieter) gelten nachfolgende

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **Präambel:**

Der Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bei jedem Aufruf der Schweinebörse im Internet einsehbar, wobei die Möglichkeit zum Ausdruck eingerichtet ist. Die AGBs können jederzeit geändert und den Marktbedingungen angepasst werden. Veränderungen der AGBs werden im Internet angekündigt. Diese sind dann erneut auszudrucken. Veränderte AGBs gelten 3 Arbeitstage später. Alte AGBs gelten weiter für die Abwicklung von vor der Änderung geschlossener Geschäfte. Die AGBs gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Diese AGBs enthalten die vertraglichen Regelungen für die Benutzung der Internethandelsplattform "Schweinebörse". Betreiberin und Vertragspartnerin aller Nutzer der Schweinebörse ist die

Interessengemeinschaft der Schweinehalter Wirtschafts-GmbH (ISW GmbH)

Kirchplatz 2

49401 Damme

Die Betreiberin und Vertragspartnerin ermöglicht den Teilnehmern die Nutzung der Schweinebörse nach Maßgabe der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des jeweiligen Nutzers sind unwirksam, es sei denn, deren Geltung wäre zwischen der ISW GmbH und dem Nutzer ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

#### **§ 1 Teilnehmer, Zulassung**

1. An der Schweinebörse können als Verkäufer (Anbieter) bzw. Käufer (Bieter) von Schweinen alle Personen und Unternehmen tätig werden, welche im Bereich der Erzeugung, des Handels, der Schlachtung und der Verarbeitung von Schweinen und Schweinefleisch nachhaltig tätig sind.

2. Die Einrichtung eines Teilnehmerkontos setzt die Anmeldung als Teilnehmer voraus. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldeformular auf der Handelsplattform. Das Anmeldeformular ist so gestaltet, dass der Anmeldeur vor Absendung des Formulars seine zur Übermittlung eingegebenen Daten überprüfen und korrigieren kann. Ebenfalls sind diese AGB in das Anmeldeformular zum Abrufen und zur Speicherung durch den Anmeldeur integriert. Mit der Absendung des ausgefüllten Anmeldeformulars unter Bestätigung dieser AGB gibt der Anmeldeur ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrags mit der ISW GmbH betreffend die Schweinebörse ab.

Der Anmeldeur erklärt mit der Absendung des ausgefüllten Anmeldeformulars, dass er alle in der Anmeldung angegebenen Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und der Wahrheit entsprechend mitgeteilt hat.

Der Nutzungsvertrag kommt mit Abgabe der Annahmeerklärung durch die ISW GmbH zustande. Die ISW GmbH schaltet das für den Teilnehmer gültige Passwort frei. Der Zugang zur Schweinebörse erfolgt durch die Eingabe des Benutzernamens und des gültigen Passwortes. Die Freischaltung zum Kauf erfolgt nach der Limitfreigabe durch eine von der

ISW GmbH beauftragte Warenkreditversicherung. Alternativ können Teilnehmer bei einem getätigten Kauf vor der Lieferung der Tiere in Vorkasse gehen.

3. Die Beurteilung der Bonität ist Aufgabe der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Wirtschafts-GmbH.

4. Die Zulassung ist kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die ISW GmbH behält sich das Recht vor, die Zulassung ohne Angabe von Gründen jederzeit und fristlos zurückzunehmen.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, jederzeit schriftlich seine Registrierung zurückzunehmen. Mit der Rücknahme der Registrierung werden alle über den Teilnehmer gespeicherten persönlichen Daten gelöscht, sobald die noch bestehenden Rechtsverhältnisse zur ISW GmbH und zu anderen Teilnehmern der Schweinebörse erfüllt und abgeschlossen sind.

5. Das Teilnehmerkonto ist personenbezogen und unübertragbar. Es ist unzulässig, das Teilnehmerkonto Dritten zur dauernden oder zeitweiligen Benutzung zu überlassen.

## **§ 2 Datenschutz**

1. Die ISW GmbH ist berechtigt, für eigene Zwecke die Teilnehmerdaten zu speichern und zu verarbeiten, es sei denn der Teilnehmer hat seine Registrierung zurückgezogen. Die Weitergabe der Teilnehmerdaten darf die ISW GmbH in dem Umfang vornehmen, wie dies zur Durchführung und Abwicklung der über die Schweinebörse getätigten Geschäfte, einschließlich sich daraus ergebender Folgegeschäfte notwendig ist.

2. Jeder Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die ISW GmbH die Angaben über Stückzahl und Preis der gehandelten Schweine sowie sonstige Parameter im Rahmen statistischer Auswertungen sammelt und in einer anonymisierten Form publiziert, die keinen Rückschluss auf die Identität von Käufern oder Verkäufern zulässt. Das gilt auch nach Ablauf seiner Registrierung.

3. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Daten, die ihm im Rahmen der Schweinebörse und im Rahmen der weiteren Abwicklung der durch die Schweinebörse vermittelten Geschäfte bekannt werden, weiterzugeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Abwicklung eines eigenen Verkaufsangebotes oder Kaufgebotes.

## **§ 3 Handelsformate**

1. In der Schweinebörse können Schweine zu gewerblichen Zwecken anderen Teilnehmern angeboten und verkauft bzw. nachgefragt und gekauft werden.

Es stehen den Teilnehmern folgende Handelsformate zur Verfügung:

### **Auktion**

### **Marktplatz**

2. „**Auktion**“ bezeichnet das Handelsformat des Verkaufs gegen Höchstgebot. Der Teilnehmer, der Schweine im Handelsformat „Auktion“ einstellt, gibt damit ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Verkaufsvertrages über diese Schweine ab. Der Teilnehmer, der ein Gebot über die Gebots-Abgabe-Funktion auf die eingestellten Schweine abgibt, nimmt das Verkaufsangebot an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Teilnehmer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Ist ein Gebot abgegeben worden, kommt der Kaufvertrag mit dem Ablauf der Auktion zustande.

Im Rahmen der Auktion kann der Anbieter ein Mindestgebot festlegen. Ist dieses Mindestgebot nicht erreicht, wird das den Teilnehmern angezeigt. Soweit das Mindestgebot nicht erreicht wird, kann kein wirksames Gebot abgegeben werden.

3. Der „**Marktplatz**“ ermöglicht es den Teilnehmern, in einem vom einstellenden Teilnehmer festgesetzten Zeitraum Schweine zum Kauf anzubieten bzw. Schweine zum Ankauf zu erwerben.

„**Angebote**“ bezeichnet das in der Schweinebörse veröffentlichte Angebot eines Teilnehmers, Schweine an einen anderen Teilnehmer zu dem im Angebot genannten oder höheren, nicht aber zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen. Der Teilnehmer, der Schweine im Handelsformat „Marktplatz-Angebote“ einstellt, gibt damit ein verbindliches Angebot über den Abschluss eines Vertrages zum Verkauf von Schweinen ab. Das Gebot eines Teilnehmers über die Gebots-Abgabe-Funktion auf die eingestellten Schweine stellt eine verbindliche Annahme des Angebotes des Verkäufers dar, die jedoch erst dann zum Vertragsabschluss führt, wenn nicht ein anderer Teilnehmer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Wird ein höheres Gebot eines anderen Teilnehmers innerhalb der Angebotsdauer abgegeben, erlischt das vorher abgegebene geringere Gebot des anderen Teilnehmers. Der Vertrag kommt zu dem höchsten Gebot zustande, das im Zeitpunkt des Ablaufs des Angebots abgegeben wurde.

„**Gesuche**“ bezeichnet das in der Schweinebörse veröffentlichte Gesuch eines Teilnehmers, Schweine von einem anderen Teilnehmer zu dem im Gesuch genannten oder niedrigeren, nicht aber zu einem höheren Preis zu erwerben. Der Teilnehmer, der Schweine im Handelsformat „Marktplatz-Gesuche“ einstellt, gibt damit ein verbindliches Angebot über den Abschluss eines Vertrages zum Einkauf von Schweinen ab. Das Gebot eines Teilnehmers über die Gebots-Abgabe-Funktion auf die eingestellten Schweine stellt eine verbindliche Annahme des Angebotes des Käufers dar, die jedoch erst dann zum Vertragsabschluss führt, wenn nicht ein anderer Teilnehmer während der Angebotsdauer ein geringeres Gebot abgibt. Wird ein geringeres Gebot eines anderen Teilnehmers innerhalb der Angebotsdauer abgegeben, erlischt das vorher abgegebene höhere Gebot des anderen Teilnehmers. Der Vertrag kommt zu dem geringsten Gebot zustande, das im Zeitpunkt des Ablaufs des Gesuchs abgegeben wurde.

„**Sofort-Kauf**“/„**Sofort-Verkauf**“ bezeichnet eine für das Handelsformat Marktplatz verfügbare Option. Im Handelsformat Marktplatz kann der einstellende Teilnehmer bestimmen, dass die Schweine zu einem festen Sofort-Kauf-Preis zu erwerben sein sollen. Mit der Sofort-Kauf-Option kommt ein Vertrag über den Kauf von Schweinen unabhängig vom Ablauf der Angebotsfrist bereits dann zustande, wenn ein Teilnehmer diese Option ausübt.

4. Zu einem wirksamen Angebot gehört das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder in der Eingabemaske. Der einstellende Teilnehmer legt hierbei insbesondere fest, nach welchem Abrechnungssystem die Schweine abgerechnet werden sollen.

**Derzeit ist eine Abrechnung auf der Basis FOM oder auf der Basis AutoFOM möglich.**

**Da aktuell verschiedene Abrechnungsmasken im Hinblick auf die Umstellung am 04.10.2011 in Umlauf sind, legt der einstellende Teilnehmer unter der Rubrik „Beschreibung“ die Abrechnungsmaske fest, die zur Anwendung kommen soll. Macht er keine Vorgabe, ist die offizielle Abrechnungsmaske des Schlachthofes maßgebend, an dem die Schweine tatsächlich geschlachtet worden sind.**

Der Käufer stellt auf der von ihm zu erstellenden Abrechnung Vorkosten in Höhe von 4,00 € je Schwein in Rechnung. In den Vorkosten sind alle anfallenden Kosten für Transport, Rampengebühr Schlachthof, Neutrale Klassifikation; Logistikpauschale etc. enthalten. Hinzu kommt eine Vermittlungsgebühr von 0,60 € je Schwein für die ISW GmbH als Betreiberin der Schweinebörse.

Sollte der Verkäufer den Transport übernehmen, sind die Transportkosten von den Vorkosten in Abzug zu bringen. Über die Höhe einigen sich Käufer und Verkäufer. Ohne Einigung übernimmt der Käufer den Transport!

5. Die ISW GmbH behält sich vor, das Angebot eines Teilnehmers aus der Handelsplattform vorerst zu entfernen, falls dieses offensichtlich widersprüchliche oder irrtümliche Angaben enthält. Die ISW GmbH wird in diesem Fall versuchen, mit dem Anbieter unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um die eventuell unstimmigen Angaben zu klären. Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund der Entfernung von Angeboten aus der Handelsplattform ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

6. Angebote im Marktplatz können beliebig ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden, solange nicht bereits eine Annahme (Gebot) durch einen Käufer erfolgt ist.

7. Angebote in der Form einer Auktion können, soweit sie in die Schweinebörse eingestellt sind, nur bis 1 Stunde vor Beginn der Auktion abgeändert oder zurückgezogen werden.

8. Alternativ zu Geboten in Euro kann auf dem Marktplatz auch auf einen Auf- oder Abschlag auf den VEZG-Preis geboten werden. VEZG steht für die „Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch“. Die VEZG bündelt die Interessen der Erzeugergemeinschaften für Vieh- und Fleisch (Schlachtschweine, Ferkel, Rinder).

Die VEZG gibt jeden Freitag eine Preisempfehlung für Schlachtschweine heraus. Diese Preisempfehlung (der sogenannte Vereinigungspreis) gilt jeweils von Freitag (Tag der Veröffentlichung) bis zum darauf folgenden Donnerstag.

Bedeutung für die Internet Schweinebörse

Der VEZG - Preis wird für die Geschäfte der Internet Schweinebörse, die auf Basis VEZG mit Auf- oder Abschlag gehandelt werden, zugrunde gelegt.

Abweichend vom offiziellen Geltungszeitraum gilt für die Geschäfte der Internet Schweinebörse der VEZG Preis jeweils von Donnerstag (Tag vor der Veröffentlichung) bis zum darauf folgenden Mittwoch. Entscheidend ist der Tag der Verladung. Soweit sich die Verladung verschiebt, ist der Tag der geplanten Verladung entscheidend.

#### **§ 4 Kaufabwicklung**

1. Der Käufer darf die gekauften Schweine auf einem Schlachthof seiner Wahl - oder seinem eigenen Schlachthof - schlachten, wenn mit dem jeweils freigegebenem Abrechnungsschema abgerechnet werden kann und ein Beauftragter der ISW GmbH diese Schweine begleiten darf.

2. Die ISW GmbH kann Schlachthöfe als Schlachtstätten ohne Begründung für Lieferungen der Schweinebörse sperren. Eine solche Sperrung wird durch die ISW GmbH in geeigneter Form bekannt gegeben. Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund der Sperrung von Schlachthöfen ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

3. Die Schlachtung hat innerhalb von 20 h nach dem Laden ab Hof zu erfolgen, ansonsten erhöht sich die Rechnungssumme um 2%.

#### **Benachrichtigung durch die ISW GmbH:**

Die ISW GmbH informiert den Verkäufer und den Käufer einer Partie nach Auktionsende unverzüglich über das Zustandekommen des Kaufvertrages. Beim Marktplatz erfolgt die Benachrichtigung am nächsten Arbeitstag. Ein Widerruf des Kaufvertrages nach einer Auktion kann innerhalb von 3 Stunden und nach dem Verkauf auf dem Marktplatz bis 12 Uhr des nächsten Arbeitstages durch die ISW GmbH erfolgen. Der Widerruf erfolgt per E-Mail, Fax oder telefonisch. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn technische Probleme fehlerhafte E-Mail erzeugt haben, wie Doppeltverkäufe oder durch Leitungsausfall bedingte

Auktionsstörungen. Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund des Widerrufs eines Kaufvertrages ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

Der Käufer hat das Recht, den genauen Liefertermin innerhalb des vom Verkäufer angegebenen Lieferzeitraumes festzulegen. Die Abholung der Schweine wird spätestens 24 Stunden vorher vereinbart. Die ISW GmbH kann jederzeit die Lieferung wegen mangelnder Bonität des Käufers sperren! Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund der Sperrung einer Lieferung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

#### **Zahlung, Erstellen der Abrechnung:**

Der Käufer erstellt spätestens am 7. Kalendertag nach der Abholung der Schweine die Abrechnung und stellt sie der ISW GmbH schriftlich zu. Der Kaufpreis ist mit Erstellung der Abrechnung fällig.

Minderwertige Tiere, Binneneber oder verworfene Tiere können nur teilweise oder vollständig in Abzug gebracht werden, wenn Originalbescheinigungen der Amtlichen Fleischschau vorgelegt werden. Verwertbare Tiere sind marktgerecht zu Bezahlen. Mit Erstellen der Abrechnung endet die Widerspruchsfrist wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung durch den Käufer. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst.

Die ISW GmbH rechnet die gehandelten Tiere mit dem Verkäufer ab. Die ISW GmbH stellt dem Verkäufer eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 60 Cent je Schwein, somit also Gesamtvorkosten von 4,60 € je Schwein (4,00 € + 0,60 € Vermittlungsgebühr) in Rechnung.

Der Verkäufer erhält spätestens am 10. Kalendertag nach Lieferung die Abrechnung.

Der Verkäufer hat eine Widerspruchsfrist von 3 Tagen gegen die Richtigkeit der Endabrechnung nach Eingang der Abrechnung bei ihm.

Die ISW GmbH hat als Betreiberin der Schweinebörse das Recht, über die Schweinebörse vermittelte Schweine durch einen Beauftragten zu begleiten und insbesondere die Klassifizierung, Verwiegung, Identifizierung und Schnittführung im Schlachthof zu kontrollieren. Der Käufer räumt ihr das Recht ein, auch am Schlachthof in seinem Namen aufzutreten.

#### **§ 5 Schlecht- bzw. Nichterfüllung des Kaufvertrages**

Sofern Verkäufer und Käufer untereinander keine anderen Regelungen treffen, erklären sie sich einverstanden, dass im Falle einer Schlecht- bzw. Nichterfüllung des Kaufvertrages folgendes gilt:

1. Weicht die Zahl der vom Verkäufer tatsächlich gelieferten Schweine um mehr als 2 Stück oder aber mehr als 4 % von der in seinem Verkaufsangebot angegebenen Stückzahl ab, kann der Käufer für die das Vertragsangebot unter- bzw. überschreitende Stückzahl eine Konventionalstrafe von 10 Euro je Schwein von dem Verkäufer verlangen, wenn der Verkäufer die Minderlieferung zu vertreten hat. Der Verkäufer zahlt ebenso 0,60 Euro an die ISW GmbH für diese Tiere.

Liefert der Verkäufer überhaupt nicht, ist der Käufer berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 Euro je Schwein zu verlangen, berechnet von der im Verkaufsangebot genannten Stückzahl, wenn der Verkäufer die Nichtlieferung zu vertreten hat. Auch hier erhält die Schweinebörse 0,60 Euro je Schwein. Weicht der durchschnittliche MFA um mehr als 5 Prozentpunkte vom angegebenen Wert ab, entspricht die Herkunft zu mehr als 30% nachweislich nicht den Angaben des Verkäufers oder ist eine andere Beschreibung nachweislich unrichtig, sind jeweils 1,50 Euro je Schwein in Abzug zu bringen. Der Käufer benachrichtigt in allen Fällen nicht vertragsgemäßer Lieferung unverzüglich die Schweinebörse.

2. Nimmt der Käufer die Schweine nicht, nicht vollständig oder erst nach Überschreiten der

vereinbarten Lieferfrist um mehr als 24 Stunden ab, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Käufer eine Konventionalstrafe von 10 Euro je nicht und von 5 Euro je verspätet abgenommenes Schwein zu verlangen, wenn der Käufer die Nichtabnahme oder die verspätete Abnahme zu vertreten hat. Der Käufer zahlt hier ebenso 0,60 Euro an die ISW GmbH. Bei Abrechnung nach falscher Preismaske werden 10 € pro Schwein fällig, wenn eine richtige Abrechnung nicht erstellt werden kann.

3. Mit dem Empfang der Konventionalstrafe verzichtet der jeweilige Berechtigte auf die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der mit der Konventionalstrafe ausgeglichenen Schlechterfüllung. (Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für andere vertragliche Schlechterfüllungen wird davon nicht berührt und bleibt den Vertragsparteien offen.).

4. Geringe Abweichung

Käufer und Verkäufer sind sich darüber einig, dass folgende Abweichungen bei der Vertragserfüllung nicht als Mängel angesehen werden:

- a) Eine gegenüber dem Verkaufsangebot um 1 Stück oder aber weniger als 4% geringere oder höhere Stückzahl.
- b) Eine Überschreitung der Abnahmefrist seitens des Käufers um weniger als 24 Stunden.

## **§ 6 Serviceleistungen der ISW GmbH**

1. Die ISW GmbH rechnet die gehandelten Tiere mit dem Verkäufer ab. Auf Wunsch gibt die ISW GmbH die Identität des Käufers nicht preis.

2. Die ISW GmbH behält in der von ihr erstellten Abrechnung mit dem Verkäufer einen Betrag von 0,60 € zzgl. MwSt. für ihre Dienstleistungen ein.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Schweinebörse führt Verkäufer und Käufer von Schweinen lediglich zusammen. Für die Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit der Verkaufsangebote und Kaufgebote und die Richtigkeit der dabei erteilten Informationen und Warenbeschreibungen haftet nicht die ISW GmbH als Betreiberin der Schweinebörse, sondern derjenige, der diese Informationen im Rahmen der Schweinebörse eingestellt hat. Die ISW GmbH haftet nicht für Schäden, die aus einem Missbrauch der übermittelten Daten entstehen.

2. Die ISW GmbH übernimmt zudem keine Haftung für die Vollständigkeit der veröffentlichten Verkaufsangebote und Kaufgebote. Sie haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen können, dass Verkaufsangebote und Kaufgebote nicht, gekürzt oder verfälscht erscheinen.

3. Die ISW GmbH übernimmt zudem keine Gewähr dafür, dass Verkaufsangebote oder Kaufgebote zu einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht oder gelöscht werden.

4. In allen Fällen einer eventuellen Haftung der ISW GmbH als Betreiberin der Schweinebörse gleich aus welchem Grund, also Vertrag oder Delikt, wird diese Haftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen der Haftungsbeschränkung entgegenstehen.

Sie ist zudem der Höhe nach beschränkt auf einen Betrag von maximal 30.000 Euro.

## **§ 8 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Vechta.

## **§ 9 Verschiedenes**

1. Die ISW GmbH behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Sie wird diese Änderungen rechtzeitig den Nutzern durch Veröffentlichung im Internet bekannt geben.

2. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder

teilweise nicht rechtswirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der nichtbetroffenen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesen Geschäftsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(Ende der AGB)

49401 Damme